



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 565/22 Datum: 07.06.2022 Status: öffentlich
Ergänzung der Nutzungs- und Entgeltordnung zur Nutzung von städtischen Räumlichkeiten und Flächen der Stadt Crivitz vom 03.09.2019 (Nutzung der Festwiese/Nutzung des Wohnmobil-Stellplatzes auf der Festwiese)	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Ruff	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	Sitzungstermin 20.06.2022
--	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Der Ausschuss für Umwelt, Landeskultur und Tourismus der Stadtvertretung Crivitz hat in seiner Sitzung am 17.05.2022 über die Thematik: Ergänzung zur Nutzung der Festwiese/Nutzung des Wohnmobil-Stellplatzes auf der Festwiese beraten. Es wurde festgelegt, dass die Nutzungs- und Entgeltordnung vom 03.09.2019 für die Stadt im Anhang 4 Punkt 2 „Nutzung der Festwiese“ und in Anlage 5 Punkt 2 „Nutzung des Wohnmobil-Stellplatzes auf der Festwiese“ dahingehend ergänzt wird, dass die Zufahrt zum Wohnmobil-Stellplatz eine Breite von 4 Metern hat und der Stellplatz eine Tiefe von 20 Metern. Des Weiteren werden in dem Zusammenhang die Flurstücksbezeichnungen für die Festwiese im Anhang 4 Punkt 1 aktualisiert.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Auszug der Nutzungs- und Entgeltordnung Anhang 4 „Nutzung der Festwiese“ und Anhang 5 „Nutzung des Wohnmobil-Stellplatzes auf der Festwiese“

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz beschließt in ihrer Sitzung am 20.06.2022 die Nutzungs- und Entgeltordnung zur Nutzung von städtischen Räumlichkeiten und Flächen der Stadt Crivitz vom 03.09.2019 im Anhang 4 Punkt 2 „Nutzung der Festwiese“ und in Anlage 5 Punkt 2 „Nutzung des Wohnmobil-Stellplatzes auf der Festwiese“ dahingehend zu

ergänzen, dass die Zufahrt zum Wohnmobil-Stellplatz eine Breite von 4 Metern hat und der Stellplatz eine Tiefe von 20 Metern.

Anhang 4

Nutzung der Festwiese

1. Ort

Fläche an der Weinbergstraße am Crivitzer See (zwischen Taubenhaus und Caravan-Stellplatz), Flur 31, Flurstück 28/3, 29 und Flur 32 Flurstück 1 mit der Nutzungsart Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche.

2. Nutzung und Genehmigung der Festwiese am Crivitzer See

(1) Die Festwiese ist für jedermann zugänglich. Es gilt die Gesamtordnung....

(2) Die Festwiese ist unterteilt

- in den Caravan-Stellplatz mit 6 Stellplätzen (in westlicher Richtung mit 35 m
- Breite und von der Böschung zum Gehweg bis hin an den Grüngürtel zum See und einer Tiefe von 20 m) und einer Zufahrtsbreite von 4 m beginnend am Eingang zur Festwiese (Schanke am Taubenhaus) und weiter unmittelbar parallel zum Gehweg bis hin zu den Stellplätzen
- sowie in den verbleibenden Flächenanteil zur anderweitigen Nutzung.

(3) Die Nutzung für Vereine ist mindestens 1 Woche vorher schriftlich mit dem Zweck der Veranstaltung, Datum und der Zeitdauer bei der Bürgerhauskoordinatorin zu beantragen.

(4) Auf Antrag kann die Stadt die Benutzung der Festwiese für gesellschaftliche Begegnungen und kommerzielle Zwecke genehmigen. Diese ist 6 Wochen vorher schriftlich mit dem Zweck für die Nutzung, dem Datum und der Zeitdauer im Amt Crivitz, Amtsstr. 5, 19089 Crivitz zu beantragen.

(5) Sollten die Wetterverhältnisse ein Befahren mit Fahrzeugen unmittelbar vor und während der Veranstaltung (Bodenaufweichungen) nur schwerlich ermöglichen, kann die Stadt jederzeit die Genehmigung widerrufen.

(6) Die Genehmigung zur Nutzung der Festwiese bezieht sich ausschließlich auf die Platzüberlassung, ausgenommen der Bereich der Stellplätze für Caravans.

3. Umfang der Nutzung sowie Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit

(1) An der zur Nutzung frei gegebenen Fläche dürfen keine eigenmächtigen Veränderungen vorgenommen werden.

(2) Die jeweilige Veranstaltung nach § 1 Abs. 3 und 4 ist so durchzuführen, dass eine Behinderung der Anlieger und Verkehrsteilnehmer nicht eintritt. Eventuell ergehende Weisungen von Polizeibeamten sowie weisungsbefugten Personen des Amtes und der Stadt ist unverzüglich Folge zu leisten.

(3) Eine gegenseitige Störung der unterschiedlichen Nutzer ist zu vermeiden.

(4) Durch die Lage der Festwiese über den See zum Krankenhaus, ohne Hindernis für eine Schallausbreitung, ist die Lärmbegrenzung nach der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm auf der Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 48 (BImSchG) einzuhalten.

(5) Für alle im Zusammenhang mit der Durchführung einer Veranstaltung entstehenden Schäden oder Unfälle haften die Nutzer. Die Sicherheit seiner Geräte, Baulichkeiten (Festzelte, Karusselle, Fahrzeuge u.a.) haben die Nutzer zu gewährleisten.

(6) Nach Beendigung der Veranstaltung ist durch die Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass der ursprüngliche Zustand der in Anspruch genommenen Fläche wieder hergestellt wird.

5. Entgelte

(1) Vereine der Stadt können die Festwiese kostenlos nutzen.

(2) Nachgewiesene Kosten für den Stromverbrauch, und Wasserverbrauch und Abwasserentsorgung können auf die Nutzer umgelegt werden.

(3) Gebühren für Nutzer für gesellschaftliche und gewerbliche Zwecke
55,- Euro / Tag für jeden weiteren Tag sind
50,- Euro zu entrichten

(4) Für eine kommerzielle Nutzung kann eine Kautions von 250,00 € erhoben werden.

6. Entgelte in besonderen Fällen

(1) Von der Erhebung einer Gebühr kann teilweise oder ganz abgesehen werden, wenn
- hoheitliche Aufgaben wahrgenommen werden oder
- Öffentliches Interesse an der Nutzung einem gemeinschaftlichen Zweck entspricht.

7. Fälligkeit

(1) Die Entgelte für die Festwiese sind spätestens 7 Tage vor Nutzungsbeginn zu überweisen oder in der Kasse beim Amt einzuzahlen. Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Übergabe des Platzes wieder erstattet.

8. Rückerstattung von Gebühren

(1) Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren, auch nicht anteilmäßig, wenn er die beantragte Zeitdauer unterschreitet.

Anhang 5

Nutzung des Wohnmobil- Stellplatzes auf der Festwiese

1. Ort

separat gekennzeichnete Fläche an der Weinbergstraße am Crivitzer See (zwischen Festwiese und Kleingartenanlage)

2. Nutzung

(1) Es gilt die Gesamtordnung...

(2) Der Wohnmobil-Stellplatz ist ausschließlich für Wohnmobile und Caravans zu nutzen. Eine anderweitige Nutzung ist nicht zulässig. Die Zufahrt zu den Stellplätzen erfolgt am Eingang zur Festwiese (Schranke am Taubenhaus) und weiter unmittelbar parallel zum Gehweg mit einer Breite von 4 m, bis hin zu den Stellplätzen. Der Stellplatz ist mit einer Tiefe von 20 m festgelegt.

(3) Sollten die Wetterverhältnisse ein Befahren mit Fahrzeugen (Bodenaufweichungen) nur schwerlich ermöglichen, kann die Stadt jederzeit den Platz sperren.

(4) Für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstehenden Schäden oder Unfälle haften die Nutzer. Die Sicherheit ihrer Geräte, Baulichkeiten, Fahrzeuge haben die Nutzer zu gewährleisten.

(5) Eine gegenseitige Störung der unterschiedlichen Nutzer ist zu vermeiden.

(6) Abfälle sind nur in dafür entsprechend vorgesehene und gekennzeichnete Orte zu entsorgen.

3. Genehmigung

Eine Antragstellung ist nicht notwendig.

4. Entgelte

Für die Nutzung ist ein Parkscheinautomat bereitgestellt. Die Gebühr für einen Stellplatz / 24 h beträgt 10,- incl. Wasser, Strom und Abwasserentsorgung.

Der Parkscheinautomat wird betreut durch die Bürgerhauskoordinatorin.